Vereinbarung der Rahmenbedingungen für Webseitenbetreiber innerhalb des sicheren Surfraums für Kinder im Rahmen der Initiative „Ein Netz für Kinder“

Mit dem Ziel, einen sicheren Surfraum für Kinder im Internet mit vielfältigen, interessanten und auf ihre speziellen Bedürfnisse ausgerichteten Angeboten zu schaffen, haben der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie namhafte Unternehmen und Verbänden aus der Telekommunikations- und Medienwirtschaft die Initiative „Ein Netz für Kinder“ ins Leben gerufen.

Mit dieser Initiative wird der repressive Jugendmedienschutz im Internet um einen positiven Ansatz ergänzt. Auf der Grundlage einer sogenannten Whitelist wurde ein Bereich im Internet geschaffen, der für Kinder unbedenklich ist und das leichte Auffinden interessanter und vielfältiger Inhalte ermöglicht. Gleichzeitig werden Kinder so geführt, dass sie nicht auf für sie ungeeignete Angebote stoßen.

Durch fragFINN soll die Medienkompetenz von Kindern durch einen aktiven und verantwortungsvollen Umgang mit dem Medium Internet gestärkt werden. Da die Whitelist ein umfang- und facettenreiches Angebot kindgerechter Internetseiten umfasst, erhalten Kinder die Möglichkeit, durch ihr eigenes kritisches, bewusstes Auswählen von Angeboten das Medium für sich zu nutzen. Dies unterstützt Kinder in der Ausbildung ihrer Medienkompetenz.

Die Whitelist wird regelmäßig durch ein beim fragFINN e.V. angesiedeltes Team von Medienpädagogen überprüft, gepflegt und erweitert. Auf fragFINN.de erhalten Sie Informationen über unterschiedliche Kinderschutzlösungen, die sicher stellen, dass sich Kinder ausschließlich auf diesen Seiten bewegen können. Um einen schnellen und hinreichend großen Surfraum zu schaffen, der es den Kindern ermöglicht, im Internet zu surfen, ohne die vorhandenen Grenzen zu spüren, ist Maßstab für die Aufnahme ganz bewusst nur die Unbedenklichkeit der Seite. Eine Suchfunktion soll dafür sorgen, dass Kinder bei der Suche auf Seiten gelangen, die ihren Interessen entsprechen und adäquate Informationen liefern.

Dabei sind sich die Beteiligten einig, dass nur Angebote in die Whitelist aufgenommen werden, die den verschiedenen Bedürfnissen von Kinder entsprechen, wie Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsangebote, Angebote zur Förderung der Medienkompetenz sowie altersgerechte Plattformen für Kommunikation, Interaktion und Selbstdarstellung von Kindern.

Sowohl Seitenbetreiber als auch Privatpersonen, wie Eltern und Lehrer, haben die Möglichkeit, eigenständig Webseiten zur Aufnahme in die Liste vorzuschlagen. Über die Aufnahme entscheidet ein beim fragFINN e.V. angesiedeltes Team von Medienpädagogen. Die Webseite muss neben den Bestimmungen des Jugendschutzes darüber hinaus konkrete inhaltliche und formale Kriterien einhalten und natürlich den Zielen des „Netzes für Kinder“ entsprechen. Um die Qualität der Liste dauerhaft zu gewährleisten, wird eine regelmäßige Stichproben-Überprüfung der gelisteten Webseiten durchgeführt. Ergänzend gibt es einen Alarm-Mechanismus für Kinder, Eltern, Lehrer und andere Nutzer, mit dem falsch klassifizierte oder vom Anbieter veränderte Angebote durch das fragFINN-Team neu überprüft und bewertet werden.

Für die Aufnahme in die Whitelist der Initiative „Ein Netz für Kinder“ gelten definierte Kriterien, die im Detail dem Whitelist-Kriterienkatalog zu entnehmen sind.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich gerne an uns:
fragFINN e.V.
Beuthstraße 6
10117 Berlin
E-Mail: info@fragFINN.de

Kriterien für die Aufnahme eines Internetangebots in die Whitelist
(Version: 3)

Die folgenden Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Webseite in die Whitelist aufgenommen werden kann. Voraussetzung dafür ist die Beantwortung der folgenden Fragen mit „Ja“.

Der Kriterienkatalog dient ausschließlich dem Zwecke der erleichterten Überprüfung der Seiten und begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme einer Seite in die Whitelist. Wir behalten uns vor, ein Angebot nicht aufzunehmen, auch wenn formal alle Kriterien erfüllt werden, beispielsweise wenn ein Online-Angebot den Zielen der Initiative entgegensteht. Ebenso kann ein Angebot in Ausnahmefällen und nach eingehender Begutachtung auch dann in die Whitelist aufgenommen werden, wenn es nicht alle Kriterien erfüllt. Änderungen des Kriterienkatalogs bleiben vorbehalten.

Inhaltliche Kriterien

Mit * gekennzeichnete Paragraphen sind im Anhang zu finden.

1. Inhalte

Ist ausgeschlossen, dass das Internetangebot Inhalte enthält, die nach § 5 JMStV* entwicklungsbeeinträchtigend sind?

2. Pflege/Redaktion

Wird die Seite regelmäßig vom Anbieter gepflegt oder redaktionell betreut?

3. Werbung

Im Falle, dass Werbung angeboten wird, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

a) Ist sichergestellt, dass die nach § 6 JMStV* „Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping“ enthaltenen Anforderungen eingehalten werden?

b) Ist die Werbung klar vom redaktionellen Teil getrennt? Das gilt besonders für Werbung, die sich grundsätzlich an Kinder richtet.

c) Ist sichergestellt, dass es keine aktions- oder handlungshindernde Werbung gibt (z.B. Pop-ups, die nicht geschlossen werden können)?

d) Ist grundsätzlich sichergestellt, dass für Tabak, Alkoholika, Erotik, Medikamente, öffentliches Glücksspiel oder nicht altersgerechte Medien keine Werbung gemacht wird?

e) Sind gesponsorte Teile der Website klar als solche gekennzeichnet?

4. Chat

4.1 Chat allgemein

Im Falle, dass ein Chat angeboten wird, der eine anonyme oder pseudonyme Nutzung ermöglicht, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

a) Ist in jedem Chatraum ständig ein Moderator kontrollierend anwesend?

b) Erfolgt die Chatanmeldung über eine valide E-Mail-Adresse?

c) Gibt es Sicherheitsinformationen zum Chat?

d) Gibt es einen Alarmbutton?

4.2 Chat innerhalb Community

Im Falle, dass ein Chat innerhalb einer Community angeboten wird, der keine anonyme oder pseudonyme Nutzung ermöglicht, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

e) Ist im Chat ein Moderator kontrollierend anwesend?

f) Erfolgt die Chatanmeldung über eine valide Post-Adresse (z.B. über SMS-Anmeldung oder

g) E-Mail-Bestätigung)?

h) Gibt es Sicherheitsinformationen zum Chat?

i) Gibt es einen Alarmbutton?

j) Ist sichergestellt, dass der Webseitenbetreiber eine laufende aktive Überprüfung der Beiträge der Nutzer durchführt und für Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte unverzüglich entfernt?

k) Gibt es für Nutzer eine einfache Möglichkeit, den Webseitenbetreiber über Inhalte zu informieren, die ggf. für Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend sind?

5. Shops, Bezahlinhalte, Abonnements

Im Falle, dass ein Shop angeboten wird, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

a) Ist der Shop, der Bezahlinhalt oder das angebotene Abonnement klar gekennzeichnet?

b) Wird in eindeutiger Weise darauf aufmerksam gemacht, dass ein Vertrag geschlossen werden soll?

c) Ist bei Shops, Bezahlangeboten über höhere Geldbeträge oder Abonnements, die sich offensichtlich auch an Kinder und Jugendliche richten, für Kinder klar verständlich und deutlich erkennbar, dass die Notwendigkeit der Zustimmung der Eltern erforderlich ist?

d) Ist sichergestellt, dass es keine auffordernden Kaufappelle gibt?

6. Downloads

Im Falle, dass Downloads angeboten werden, muss folgendes Kriterium erfüllt sein:
Ist sichergestellt, dass keine entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte zum Download bereit gehalten werden?

7. nutzergenerierte Inhalte, Foren, Gästebücher, Wikis, Bilder und Videos

Im Falle, dass nutzergenerierte Inhalte angeboten werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

a) Ist sichergestellt, dass der Webseitenbetreiber eine laufende aktive Überprüfung der Beiträge der Nutzer durchführt und für Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte unverzüglich entfernt?

b) Gibt es für Nutzer eine einfache Möglichkeit, den Webseitenbetreiber über Inhalte zu informieren, die ggf. für Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend sind?

8. Spiele

Im Falle, dass Spiele angeboten werden, muss folgendes Kriterium erfüllt sein:
Ist gewährleistet, dass die angebotenen Spiele für Kinder unter 12 Jahren nicht entwicklungsbeeinträchtigend sind?

Formale Kriterien

1. Impressum

Enthalten die Seiten eine Anbieterkennzeichnung (Web-Impressum) im Sinne des § 5 Telemediengesetz* wie etwa die folgenden Daten, die eine schnelle Kontaktaufnahme ermöglichen: Name des Anbieters, Vor- und Nachname einer Kontaktperson, Adresse (kein Postfach), Telefonnummer, E-Mail?

2. Datenschutz

a) Kann eine anonyme oder pseudonyme Nutzung des Angebotes erfolgen?

b) Muss bei Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten von Kindern im Rahmen von Gewinnspielen aktiv bestätigt werden, dass die Eltern der Gewinnspielteilnahme zustimmen?

c) Wird bei Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten von Kindern außerhalb von Gewinnspielen (z.B. Club-Mitgliedschaften) die ausdrücklich nachgewiesene Einwilligung der Eltern eingeholt?

d) Findet keine Weitergabe von Daten an Dritte statt? Eine Ausnahme stellt die Datenweitergabe ausschließlich zum Zwecke der Gewinnzustellung im Rahmen eines Gewinnspiels dar.

Anhang

Ausgewählte Paragraphen aus dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV)

§ 5 / Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich zu machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

§ 6 / Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen, darüber hinaus darf sie nicht

1. direkte Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
2. Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,
3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder
4. Kinder oder Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(3) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

(4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(5) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Teleshopping und Sponsoring entsprechend. Teleshopping darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

Auszug aus dem Telemediengesetz (TMG)

§ 5 / Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,

2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,

3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,

4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,

5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über

   a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
   b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
   c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,

6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,

7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber. Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.